

Satzung der Stadt Goldberg zur Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.07.2023 die Satzung der Stadt Goldberg zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts erlassen:

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Stadt Goldberg für Personen, die sich in besonderem Maße etwa auf dem Gebiet der Kunst, des Sports, der Wissenschaft, des politischen, des kulturellen, des wirtschaftlichen oder des sozialen Lebens engagiert für das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Goldberg bleibt davon unberücksichtigt.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Goldberg sein.
- (4) Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen keine weiteren Rechte zu.

§ 2

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Goldberg und von außerhalb berechtigt.
- (2) Der Bürgermeister prüft die Vorschläge und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
- (3) Die vorgesehene Verleihung wird zwei Wochen vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung öffentlich bekannt gemacht. Von den Bürgern der Stadt kann schriftlich Einspruch beim Bürgermeister erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Stadtvertretung.
- (4) Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von dreiviertel ihrer Mitglieder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- (5) Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

§ 3

Verleihungsakt

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
- (2) Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer Festsitzung der Stadtvertretung oder einer anderen Veranstaltung.
- (3) Der Name des Ehrenbürgers wird in das Goldene Buch der Stadt Goldberg eingetragen.

§ 4

Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

§ 5

Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Goldberg und von außerhalb berechtigt.
- (2) Der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
- (3) Die vorgesehene Aberkennung wird öffentlich bekannt gemacht. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (4) Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von dreiviertel ihrer Mitglieder über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- (6) Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

§ 6

Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldberg, 27.07.2023


Gustav Graf von Westarp
Bürgermeister der Stadt Goldberg

